

bb) KALV 2 Zusatzversorgung bzw. Gemeinschaftsverpflegte

mit Anlage des Lieferantenaehweises, zu dessen Aufstellung die Berichtspflichtigen verpflichtet werden.

Genehmigungs-Nr.: 820/17 vom 3. Dezember 1954

### I

cc) WBRE Industriewaren  
Genehmigungs-Nr.: 820/5 vom 10. November 1954

Die unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Berichtspflichtigen geben die Abrechnung mit Vordruck WBM nur im ersten und zweiten Monat des Quartals,

im dritten Monat berichten sie mit Vordruck WBPA 1.

Zu c) Mit Vordruck WBUB sind berichtspflichtig:

1. die Betriebe des staatlichen Einzelhandels
2. die Betriebe des genossenschaftlichen Einzelhandels
3. die Betriebe der Mitropa

Zu d) Mit Vordruck WBPA 1 sind berichtspflichtig:

1. die Betriebe des staatlichen Einzelhandels
2. die Betriebe des genossenschaftlichen Einzelhandels
3. die Betriebe der Mitropa

Mit Vordruck WBPA 2 berichten:

1. die Großhandelsbetriebe
  2. die direktliefernden Produktionsbetriebe getrennt über ihre Belieferung des sonstigen gesellschaftlichen Einzelhandels, privaten Einzelhandels und der Großverbraucher.
- Ci

III. Durchführungsbestimmungen:

- a) Über Kennziffern, Termingestaltung und Durchführung der einzelnen Berichterstattungen gilt die Anweisung Nr. 26, erschienen in „Verfügungen und Mitteilungen“, Heft 11/1954, des Ministeriums für Handel und Versorgung.

### E. Plan zur Entwicklung des Handelsnetzes

- I. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1955 — Plan zur Entwicklung des Handelsnetzes — erfolgt durch die „Abrechnung des Planes zur Entwicklung des Handelsnetzes“

Vordruck: HNPA 1 und HNPA 2

Genehmigungs-Nr.: 820/13 vom 3. Dezember 1954

- II. Berichtspflichtig sind sämtliche Handelsbetriebe der HO, der Konsumgenossenschaften, sämtliche Industrieläden und Mitropa-Betriebe,

III. Abgabetermin s. Anweisung Nr. 26 des Ministeriums für Handel und Versorgung in „Verfügungen und Mitteilungen“, Heft 11/1954.

Weitere für die Planabrechnung 1955 noch erforderliche Durchführungsbestimmungen kann das Ministerium für Handel und Versorgung in Verbindung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

Berlin, den 4. März 1955

**Staatliche Zentral-  
Staatliche Plankommission Verwaltung für Statistik**

Hieke  
Stellvertreter des Vorsitzenden

Scholz  
Leiter

**Anordnung  
zur Änderung der Preisordnung Nr. 15 über die  
Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut  
und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel.**

**Vom 10. März 1955**

### § 1

Die Preisordnung Nr. 15 vom 8. März 1947 über die Festsetzung von Preisen für Bruteier, Lohnbrut und Küken sowie für Nutz- und Zuchtgeflügel (PrVOBl. 1948 S. 66) wird dahingehend geändert, daß der § 1 folgende Neufassung erhält:

### „§ 1

(1) Die Preise für Bruteier, die von anerkannten Vermehrungszuchten oder Bruteierlieferbetrieben an Verbraucher abgegeben werden, betragen

für Hühnereier .....	0,35 DM je Stück,
für Enteneier .....	0,50 DM je Stück,
für Gänseeier .....	1,— DM je Stück,
für Puteneier .....	1,— DM je Stück.

Werden die Bruteier „frei Vermehrungszucht“ oder „frei Brüterei“ geliefert, erhöhen sich diese Preise um 0,01 DM je Stück.

(2) Der im Abs. 1 für Hühnereier festgesetzte Preis gilt nur für Eier, die von den genannten Betrieben in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht abgegeben werden.

(3) Für Hühnereier, die von den genannten Betrieben über die Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht hinaus abgegeben werden, ist der jeweils gültige Aufkaufpreis zu bezahlen. Die Preisdifferenz geht zu Lasten der Brütereien und darf nicht zur Erhöhung des Abgabepreises für Küken führen.“

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund  
Staatssekretär